Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 25. Oels, den 23. Juni 1911. 49. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 358. Oels, den 20. Juni 1911.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der für

den 4. Juli 1911 in Oels

angesetzte Viehmarkt verboten.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Wallossek, Kreissekretär.

Nr. 359. Oels, den 21. Juni 1911.

Nachdem unter den Rindviehbeständen der Stellenbesitzer Robert Kohse in Neu-Schmollen und Wilhelm Scholz in Kaltvorwerk die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, bildet einen Sperrbezirk in Neu-Schmollen das verseuchte Gehöft des Stellenbesitzers Kohse und in Kaltvorwerk das Seuchengehöft nebst den Nachbargrundstücken von Karl Schölzel, Fritz Stiller und Karl Mühlsteff. Die Reste beider Gemeinden werden dem Beobachtungsgebiet zugewiesen. Die Seuche ist außerdem auf dem zum Gutsbezirk Spahlitz gehörigen Vorwerk Sandhof festgestellt worden. Das Vorwerk bildet einen Sperrbezirk, dem als Beobachtungsgebiet die Gemeinde Spahlitz und die Kolonie Hierseberg angehört. In Vielguth ist wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Freigärtnerin Johanna Scholz I, der Freigärtner Wilhelm Mannchen, Otto Scholz und Gustav Heinzelmann, des Tischlermeisters Karl Schloßer und unter dem Ziegenbestande des Arbeiters Wilhelm Deutsch die ganze Gemeinde gesperrt worden. Ferner ist bei den Stellenbesitzern Karl Schoch und Traugott Hartmann sowie auf dem Dominium Fürsten-Ellguth die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und daher über Gut- und Gemeinde Fürsten-Ellguth die Sperre verhängt worden. Für die vorstehend genannten Sperrbezirke bezw. für die Beobachtungsgebiete gelten die im diesjährigen Kreisblatt auf Seite 33 und 34 abgedruckten Sperrmaßregeln; sie werden aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche beseitigt ist.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen seit dem 21. d. Mts. in dem Vorwerk Klein-Bruschewitz, in dem Dominium Nieder-Schmollen und in der Gemeinde Strehlitz, seit dem 22. d. Mts. im Vorwerk Jonas, vom 23. d. Mts. ab in der Gemeinde Dobrischau und vom 24. d. Mts. ab auf den Dominien Spahlitz und Gutwohne sowie in der Gemeinde Gutwohne, wo die Seuche noch bei dem Stellenbesitzer Paul Hoffmann herrscht. Diese Besitzung bildet allein einen Sperrbezirk.

Mit dem Tage des Erlöschens der Seuche sind die folgenden Sperrbezirke aufgehoben worden.

a) Das Vorwerk Klein-Bruschewitz;
b) der Dominialhof in Nieder-Schmollen;
c) der westliche Teil der Gemeinde Strehlitz bis zum Gehöft des Gasthausbesitzers Koch;
d) das Vorwerk Jonas;
e) das Gehöft des Stellenbesitzers Peter in Dobrischau;
f) „ Dominium Spahlitz;
g) „ „ Gutwohne und die Gemeinde daselbst mit Ausnahme der Besitzung des Stellenbesitzers Paul Hoffmann; Gut- und Gemeinde Gutwohne bleibt jedoch weiter im Beobachtungsgebiet.

Aus den Beobachtungsgebieten scheiden aus:

Zu a) Gut und Gemeinde Domatschine mit Erlekretscham;
„ b) die zum Gutsbezirk Nieder-Schmollen gehörige Schäferei;
„ c) der östliche Teil der Gemeinde Strehlitz, Gut Strehlitz und die Kolonien Lakumme und Ziegelhäuser;
„ d) die Kolonie Jonas und Kolonie und Gut Heidane;
„ e) der nicht gesperrte Theil der Gemeinde Dobrischau und der Gutsbezirk;
„ f) die Kolonie Neusorge, zur Gemeinde Spahlitz gehörig.
„ g) Die Gutwohner Mühle und das zum Gutsbezirk Gutwohne gehörige Vorwerk Schäferei.

Nachdem auch in Trattaschine, Kreis Ohlau, die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, scheidet Milchawe, zu Neu-Schmollen gehörig, aus dem Beobachtungsgebiet vom 19. d. Mts. ab aus.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Wallossek, Kreissekretär.

Nr. 360. Oels, den 22. Juni 1911.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem zum Gutsbezirk Kunzendorf gehörigen Vorwerk Helenen-

hof, Kreis Groß Wartenberg, in Böhmwitz, Dziedzitz, Willau, Laukau, Strehlitz, Groß-Marchwitz, Michelsdorf und Städtel, Kreis Namslau, in Domnowitz, Machnitz und Klein-Uleschütz, Kreis Trebnitz. Die Seuche ist erloschen in Sendtz, Janischgut, Kainowe, Pollentschine und Radelau, Kreis Trebnitz und in Minkowsky, Kreis Namslau.

Nr. 361. Oels, den 22. Juni 1911.

Nachdem unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Kempe und der Stellenbesitzer Weigelt und Bernhard Woitzik in Prietzen sowie des Erbscholtiseibesitzers Adolf Grünig und des Stellenbesitzers Robert Gittschel in Jenkwitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden über diese Seuchengehöfte die in meiner Kreisblattverfügung vom 15. Februar cr — Seite 33 — unter I sub. Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 12, 14 und 15 genannten Sperrmaßregeln verhängt.

Der Königliche Landrath.
J. V.:
Wallossek, Kreissekretär.

Nr. 362. Oels, den 22. Juni 1911.

Der am 1. Juli d. Js. in Löwen anstehende Viehmarkt ist von dem Königlichen Herrn Landrath in Brieg untersagt worden.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 363 Breslau, den 1. Juni 1911.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Wegen der im Regierungsbezirk Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche und der Gefahr ihrer Weiterverwird hierdurch auf Grund der §§ 1, 20, 26 und 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R. G. Bl. 1894, S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom $\frac{30. \text{ Mai } 1895}{27. \text{ Juni}}$ R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

1.

Zur Abholung der Kadaver von Tieren, die an Maul- und Klauenseuche erkrankt oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig waren, dürfen nur dichtschließende Fahrzeuge benutzt werden, deren Beschaffenheit eine Verstreuung des Ansteckungsstoffes verhindert. Die Kadaver solcher Tiere sind von dem Gehöft unmittelbar nach dem Orte zu befördern, an dem die unschädliche Beseitigung stattfinden soll. Fahrzeuge, in denen sich solche Kadaver befinden, dürfen nicht in fremde, unverseuchte Gehöfte gebracht werden.

2.

Die zur Beförderung von Kadavern und Kadaverteilen aus Seuchengehöften benutzten Fahrzeuge müssen vor der Entfernung aus dem Seuchengehöft an den äußeren Teilen gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Auch die bei der Wegschaffung von Kadavern beteiligten Personen haben vor Verlassen des Gehöfts ihre Kleider, ihr Schuhzeug und die mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder Kadavern in Berührung gekommenen Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

3.

Nach Beendigung des Transports von Kadavern seuchekranker oder verdächtiger Tiere hat eine vollständige Reinigung und Desinfektion der benutzten Fahrzeuge und, soweit erforderlich, der Kleider und des Schuhzeugs, sowie der mit den Kadavern in Berührung gekommenen Körperteile der mit der Beförderung und Beseitigung befaßten Personen stattzufinden.

4.

Fahrzeuge, die zur Beförderung von Kadavern von seuchekranken oder verdächtigen Tieren benutzt worden sind, dürfen zur Beförderung von Kadavern aus unverseuchten Gehöften nur in dringenden Fällen und nur dann verwendet werden, nachdem sie einer vollständigen Reinigung und Desinfektion unterzogen worden sind.

5.

Die Durchführung der Desinfektion in den Abdeckereien ist polizeilich zu überwachen. Zu dem Zwecke haben die Abdeckereibesitzer oder Pächter von jedem Falle der Abholung eines Seuchenkadavers (Ziffer 1) der für die Abdeckerei zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. Scheuner.

Oels, den 20. Juni 1911.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 364. Berlin, den 13. Mai 1911.

Nachtrag
zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840
(Gesetzsammlung S. 94 ff.)
und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904
(Gesetzsammlung S. 139/40).

Zu den abgabenpflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesammmlung S. 139/40) gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten.

Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabenpflichtig.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Oels, den 14. Juni 1911.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgemacht.

Nr. 365. Oels, den 19. Juni 1911.

Auf Antrag des Kriegervereins Buchwald habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 25. Juni d. Js. aus Anlaß des Fahnenweihfestes auf dem Festplatze daselbst während der Nachmittagsstunden von 3 bis 10 Uhr abends der Handel mit Genußmitteln betrieben wird.

Nr. 366. Oels, den 14. Juni 1911.

Auf Antrag der Schützengilde zu Juliusburg habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 2. Juli d. Js. aus Anlaß des Schützenfestes daselbst während der Nachmittagsstunden von 3—10 Uhr auf dem Festplatze der Handel mit Genuß-

mitteln und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen betrieben wird.

Nr. 367. Oels, den 19. Juni 1911.

Auf Antrag der Polizeiverwaltung in Bernstadt habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 2. Juli d. Js. aus Anlaß des Schützenfestes daselbst auf dem Festplatze, nicht aber auf der Chaussee, bis 10 Uhr Abends der Handel mit Eßwaren, Erinnerungszeichen und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen betrieben wird.

Die für den Vor- und Nachmittagsgottesdienst festgesetzten Stunden sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Nr. 368. Oels, den 19. Juni 1911.

Die Heberollen der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung betreffend.

Die mit der Einsendung der Heberollen noch rückständigen Ortsbehörden werden an möglichst umgehende Einreichung erinnert.

Die bis zum 30. d. Mts. nicht eingegangenen Heberollen werden durch kostenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 369. Oels, den 20. Juni 1911.

Mittwoch, den 28. d. Mts. wird durch einen Beamten des hiesigen Königlichen Proviantamtes in Bernstadt (Kasernenhof) neues Heu angekauft.

Nr. 370. Oels, den 17. Juni 1911.

Diejenigen Personen, welche die Pension aus der Alexander Oelsnerschen Stiftung bisher bezogen haben, erhalten sie auch im Jahre 1911 durch die Kreiskommunalkasse hier übersandt.

Neu sind folgenden Personen Pensionen bewilligt worden:

Helene Schwarz in Wilhelminenort,
Karoline Lobe in Buchwald,
Elisabeth Geburtig in Oels,
Christiane Koch in Bogschütz,
Johanna Klotz in Domatschine,
Christiane Garbe in Ostrowine,
Johanna Scholz in Lampersdorf,
Pauline Gottschalk in Bernstadt,
Rosina Kynast „ „
Karoline Guse in Pontwitz,
Rosina Kessel in Oels,
Theresia Lindner in Juliusburg,
Christiane Stange in Rathe
und Johanna Reigber in Wilhelminenort.

Die übrigen Bewerber müssen aus Mangel an Mitteln hiermit abschlägig beschieden werden.

Nr. 371. Oels, den 13. Juni 1911.

Bei der diesjährigen Frühjahrskörung sind folgende Bullen angekört worden:

1. Vom Dominium Pontwitz
   1 Bulle, 2jährig, schimmelscheckig, Ostfriesische Rasse,
   1 „ 1½ „ schwarzscheckig, „ „
2. Vom Stellenbesitzer Wilhelm Kittner in Pontwitz
   1 Bulle, 1½jährig, schwarzscheckig, Ostfriesische Rasse.
3. Vom Stellenbesitzer Wilhelm Morawe in Baruthe
   1 Bulle, 1½jährig, Farbe gelb mit schwarzen Streifen getigert, Kreuzung von Simmenthaler mit Landrasse.

Nr. 372. Oels, den 20. Juni 1911.

Die Kreisbevölkerung mache ich hiermit auf die Dr. Bruhnsche Meisenfutterdose „Antispatz" aufmerksam, die in zwei Größen vom Verlag Parus in Hamburg 36 mit Zubehör für 2,80 und 5,25 Mark zu beziehen ist. Bei größeren Bestellungen erfolgt Preisermäßigung. Größe I ist zur Aufnahme von 3 Pfund und Größe II von 8 Pfund Hanf bestimmt. Letztere eignet sich vornehmlich für größere Verhältnisse, ausgedehnte und entlegene Wälder u. dergl.

Die Meisendose hat sich als Futterapparat bewährt und wird auch auf Seite 105 des Buches „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch von Martin Hiesemann," das soeben als vierte ergänzte und verbesserte Auflage im Verlage von Franz Wagner, Kommissionsbuchhandlung in Leipzig, Königstraße 9, zum Preise von 1,25 Mark pro Exemplar erschienen ist, empfohlen.

Nr. 373. Oels, den 20. Juni 1911.

Das Königliche Statistische Landesamt hat darüber Klage geführt, daß die statistischen Jahreszusammenstellungen A und B sowie die Vierteljahresmeldungen der Kreisthierärzte über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie über die Trichinenschau nicht immer zu den in der Anweisung vom 31. Oktober 1908 vorgeschriebenen Terminen eingereicht würden. Namentlich die Vierteljahresmeldungen träfen vereinzelt so spät ein, daß die rechtzeitige und vollständige Veröffentlichung des Gesammtergebnisses der Statistik in Frage gestellt werde.

Zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten mache ich den Fleischbeschauern des Kreises zur besonderen Pflicht, die Zusammenstellungen dem Königlichen Kreisthierarzt pünktlich einzureichen, damit derselbe in der Lage ist, die ihm gestellten Termine einzuhalten.

Nr. 374. Oels, den 16. Juni 1911.

Durch den am 1. März d. Js. in Kraft getretenen Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{10.\ \text{Februar}}{29.\ \text{Januar}}$ 1894, vom 28/15. Juli 1904 (Artikel 2 Teil 1. Nr. 3 — zu Art. 1 und 12 —) ist hinsichtlich der Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen folgendes vereinbart worden:

„Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 Kilometern Geltung haben, und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Ueberschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male, spätestens am 15. Tage, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die in zwei Sprachen, in Deutsch und Russisch, abgefaßten Legitimationsscheine sollen beiderseitig nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Uebertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und deutschen Behörden sowohl nach der russischen wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden. Die Scheine werden

auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen, auch an Israeliten verabfolgt werden."

Durch diese Vertragsbestimmung ist die Grenzzone, innerhalb deren die Grenzlegitimationsscheine Gültigkeit haben, auf 30 Kilometer erweitert worden. Es können also solche Scheine ausgestellt werden für alle Reichsangehörige die in dem deutschen Grenzgebiete wohnen sowie für diejenigen Russen, welche in diesen Grenzgebieten ihren dauernden Wohnsitz haben und deren russische Staatsangehörigkeit zweifellos feststeht.

Dieses bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. v. Mts. (Kreisblatt Seite 102/3).

Nr. 375. Oels, den 20. Juni 1911.

Durch Nr. 8 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4 Dezember 1908 (Kreisblatt 1908 Seite 260) ist angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden der Feldarbeiter-Zentralstelle über Eintrangen von Lösung oder Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses in die Legitimationskarten Mittheilung zu machen haben.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich um Mittheilung bis spätestens 30. Juni 1911, ob bereits diese Anzeigen noch gemacht werden oder ob von Seiten der Feldarbeiter-Zentrale mitgetheilt worden ist, daß die Anzeigen nicht mehr erforderlich seien.

Nr. 376. Oels, den 16 Juni 1911

Der Herr Minister hat für die Ausstellung der Quittungen über Staatsbeiträge und widerrufliche Ergänzungszuschüsse zu den Volksschulunterhaltungskosten bestimmt, daß überall da, wo in Gesamtschulverbänden der Verbandsvorsteher zugleich Schulkassenrendant oder wo in Eigenschulverbänden der Gemeindevorsteher zugleich Verwalter der Gemeinde- bezw. Schulkasse ist, der zu den Quittungen beizubringende Sichtvermerk von dem Vertreter des Verbandsvorstehers oder des Gemeindevorstehers unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich zu vollziehen ist.

Die Herren Gemeindevorsteher werden angewiesen, das Kreisblatt den Herren Verbandsvorstehern bald zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nr. 377. Oels, den 17. Juni 1911.

Die Zuckerfabrik Bernstadt beabsichtigt den Bau eines normalspurigen Anschlußgleises sowie einer Rampenanlage für eine 60 Zentimeterspurige Feldbahn auf Bahnhof Bernstadt. Unter Hinweis auf § 17 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges.-S. S. 225) bringe ich dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Plan und die Beilagen während vierzehn Tagen vom Tage der Ausgabe des vorliegenden Stückes des Kreisblattes zu Jedermanns Einsicht im Amtslokale des Magistrats zu Bernstadt öffentlich ausliegen. Dieses ist in der Stadt Bernstadt sowie in dem Gutsbezirk und der Gemeinde Vorstadt Bernstadt ortsüblich bekannt zu machen unter dem Hinweis, daß während dieser Zeit jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwand gegen den Plan erheben kann und daß die Einwendungen bei mir anzubringen sind.

Nr. 378. Oels, den 21. Juni 1911.

Meine Kreisblattverfügung vom 21. September 1910, Kreisblatt Seite 158 betreffend Aufenthaltsermittelung des Arbeiters Alfred Fischer, genannt Münster, aus Nieder-Gutschdorf hat durch die Ermittelung des Genannten ihre Erledigung gefunden, was ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden und der Gendarmerie des Kreises bringe.

Nr. 379. Oels, den 20. Juni 1911.

Der 12jährige Schulknabe Bernhard Launer, Sohn des Bürstenfabrikanten Josef Launer in Münsterberg, hat sich am 30 Juni cr. aus der Wohnung der Witfrau Karoline Kauxmann beseitigt, bei deren Pflegeeltern er sich befand, entfernt und ist bis heute nicht dorthin zurückgekehrt. Launer ist 1,20—1,30 m groß, kräftig und dicke Statur, kurzhalsig, dunkelblonde Haare, schwarze (große) Augen, fehlende Zähne (von oben und unten Zahnlücken), runde Gesichtsbildung, schleppenden Gang.

Bekleidung: Hat mehrere Jacken und Hosen angehabt, schwarze, lange Strümpfe, schwarze Schnürschuhe, rothgestreiftes, wollenes Hemd, graue Wollmütze. Da die Mutter des Knaben seit sechs Jahren verschollen und der Vater als Hausierer mit Bürstenwaren viel unterwegs ist, hat der Knabe das Familienleben und einen Anschluß an das Elternhaus nicht kennen gelernt. Die bisher nach seinem Aufenthalt angestellten Ermittelungen sind erfolglos geblieben.

Die Polizeibehörden und die Gendarmen des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, nach dem Verbleibe des Launer Ermittelungen anzustellen und mir im Ermittelungsfalle sofort Anzeige zu erstatten.

Nr. 380. Oels, den 13. Juni 1911.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Freistellenbesitzer Karl Nöldner als Gemeindevorsteher der Gemeinde Bartkerey.

Verpflichtet: Der Lehrer Hugo Augspurg als Waisenrath für den Gemeindebezirk Sibyllenort.

Der Königliche Landrath.

J. V.:

Wallossek, Kreissekretär.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bernstadt, den 9. Juni 1911.

Bekanntmachung.

Weideräumung für 1911.

Für die diesjährige Räumung der Weide zwischen Waldmühle und Laubsky gilt folgende Ordnung:

I. Waldmühle—Vielguth.

Waldmühle und Neuschmollen öffnen die Schleusen am 18. Juni, Mittags, schließen dieselben am 20. Juni nach Beendigung der Arbeit. Die Räumung bis Mühle Vielguth erfolgt in der Weise, daß am 19. Juni ausgehauen und am 20. Juni geräumt wird.

Rest einer Beilage.

Beilage zu Nr. 25 des Oelser Kreisblattes.

II. Vielguth—Patschkey.

Mühle Vielguth öffnet die Schleusen am 20. Juni Abends und schließt dieselben am 22. Juni nach Beendigung der Arbeit. Die Strecke wird am 21. Juni ausgehauen und am 22. Juni geräumt. (Gemeinde Korschlitz hat am 22. Juni Leute zu stellen).

III. Patschkey—Kunzendorf.

Mühle Patschkey öffnet die Schleusen am 22. Juni nach Beendigung der Arbeit, schließt dieselben am 23. Juni nach Beendigung der Arbeit. Am 23. Juni Vormittags wird ausgehauen, von 1 Uhr Nachmittags ab wird geräumt.

IV. Kunzendorf—Bernstadt.

Walke Kunzendorf öffnet die Schleusen am 25. Juni Mittags und schließt dieselben am 27. Juni nach Beendigung der Arbeit. Die Gemeinde Ziegelhof räumt am 27. Juni

V. Bernstadt—Rollemühle.

Mühle Bernstadt öffnet die Schl usen am 27. Juni nach Beendigung der Arbeit, schließt dieselben am 28. Juni nach Beendigung der Arbeit. Die Räumung der Strecke erfolgt am 28. Juni.

VI. Rollemühle—Weidenbach

Rollemühle öffnet die Schleusen am 28. Juni nach Beendigung der Arbeit, schließt dieselben am 29. Juni nach Beendigung der Arbeit. Die Räumung erfolgt am 29. Juni.

VII. Weidenbach—Mühle Woitsdorf.

Weidenbach öffnet die Schleusen am 5. Juli Mittags, schließt dieselben am 6. Juli nach Beendigung der Arbeit. Die Räumung erfolgt am 6. Juli. Auch der Grenzfluß ist zu räumen.

VIII. Mühle Woitsdorf—Laubsky.

Mühle Woitsdorf öffnet die Schleusen am 6. Juli nach Beendigung der Arbeit, schließt dieselben am 7. Juli nach Beendigung der Arbeit. Die Räumung erfolgt am 7. Juli.

Die zur Räumung bestimmten Arbeiter sind mit Schaufel und Düngergabel versehen pünktlich 6 Uhr früh zu gestellen.

Den Anordnungen der zur Ueberwachung der Räumungsarbeit requirierten Gendarmen ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Interesse der Fischzucht und der Erhaltung der Ufer werden die Mühlenbesitzer hierdurch aufgefordert, die Grundfenster der Schleusen nicht plötzlich, sondern vorsichtig und allmählich zu ziehen, damit das Wasser langsam abfällt.

Die Räumung hat sich u. a nicht nur auf das Aushauen, sondern auch auf das vollständige Ausgraben und Auswerfen der Wurzeln und Wasserpflanzen, wie auch auf Beseitigung der an verschiedenen Stellen vorhandenen Sandbänke zu erstrecken.

Für den Fall, daß die Räumung nicht ordnungsmäßig ausgeführt werden sollte, werde ich die Arbeit auf Rechnung der Pflichtigen durch einen Dritten ausführen und die dazu erforderlichen Kosten, die ich vorläufig auf 25 Pfg. pro laufenden Meter Flußbett festsetze, im voraus eventuell zwangsweise von den Pflichtigen einziehen lassen. Auch haben die Säumigen etwaige Schadenersatzansprüche Dritter, welche durch erneutes Ablassen entstehen, zu tragen.

Den Magistrat zu Bernstadt, sowie die Herren Amts-Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich hierdurch ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den Räumungspflichtigen gefälligst rechtzeitig bekannt zu machen und mich bei der Durchführung der Räumungsarbeiten zu unterstützen.

Aenderungen in den Räumungsarbeiten finden nur in ganz dringenden Fällen statt.

Zuwiderhandlungen haben Bestrafung auf Grund der Polizeiverordnung vom 17. Juni 1904 zur Folge.

Der Weiderräumungs-Kommissar.
Herrmann, Bürgermeister.

Breslau, den 12. Juni 1911.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau betreffs des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) es bei dem gesetzlichen Termin, d. i. der 20. September 1911 einschließlich, zu belassen.

Der Bezirksausschuß.
Sarre.

Schleibitz, den 14. Juni 1911.

Die Räumung des Oelsbaches seitens der Gemeinden Pählau, Meblitz, Klein-Oels und Süßwinkel findet am 3. und 4. Juli statt. Am 2. Juli, mittags 12 Uhr öffnet die Süßwinkeler Mühle ihre Schleuse und wird seitens der Kunersdorfer Mühle das den Abfluß zum Gerbergraben abschließende Wehr geöffnet.

Seitens der Gemeinden Kunersdorf mit Sandhäuser und Klein-Peterwitz sowie Gut und Gemeinde Anteil Schleibitz findet die Räumung am 5. und 6. Juli statt. Die Kunersdorfer Mühle schließt am 4. Juli, nachmittags 6 Uhr die kleine Schleuse im Oelsbach unterhalb des offen bleibenden Abflusses nach dem Gerbergraben und öffnet zu gleicher Zeit den Durchlaß im Fang an der Mühle selbst.

Die Süßwinkeler Mühle kann am 4. Juli, abends 6 Uhr ihre Schleusen wieder schließen, die Kunersdorfer Mühle am 6. Juli, abends 6 Uhr die gewöhnliche Schleusenstellung wieder herstellen.

Mangelhaft geräumte Strecken würde ich nötigenfalls nachträglich nochmals räumen lassen und die erforderlichen Kosten auf die Säumigen gemäß § 66 des Zuständigkeitsgesetzes verteilen.

Der Räumungskommissar
für den unteren Oelsbach.
Amtsvorsteher Graf York von Wartenburg.

Schwierse, den 18. Juni 1911.

Die Räumung des Schwierser Abschlagsgrabens hat am **3. Juli** zu erfolgen.

Der Amtsvorsteher.
von der Beisworbt.

Schleibitz, den 19. Juni 1911.

Weiderräumung der Flußstrecke von Waldmühle—Wildschütz.

Der Abschnitt Waldmühle—Krichener Mühle ist am 10. und 11. Juli, der Abschnitt Krichener Mühle bis Wildschütz am 12. und 13. Juli zu räumen.

Am 9. Juli, 12 Uhr Mittags öffnet die Waldmühle die Schleusen, um das Oberwasser thunlichst herabzulassen, am Abend desselben Tages 8 Uhr werden alle Schleusen der Waldmühle geschlossen.

Spätestens zu gleicher Zeit — also 8 Uhr Abends — werden alle Schleusen bei der Cyranster und Krichener Mühle geöffnet.

Am 10. Juli früh beginnen die Räumungsarbeiten auf der ganzen Strecke Waldmühle—Krichener Mühle und werden am 11. Juli fortgesetzt und beendet. Die Waldmühle, Chransker und Krichener Mühle haben am 11. Juli, 11 Uhr Abends ihre Schleusen zu schließen, während zu gleicher Zeit sämmtliche Klein-Weigelsdorfer und Wildschützer Schleusen geöffnet werden (einschließlich Storchnest-Schleuse). Die letzteren Schleusen bleiben bis zum 13. Juli, Abends ohne Unterbrechung geöffnet; können die Waldmühle, Chransker und Krichener Mühle das Wasser nicht dauernd aufhalten, so sind deren Schleusen am 12. Juli, Abends 6 Uhr ebenfalls zu öffnen, jedoch um 11 Uhr Abends wieder zu schließen.

Am 13. Juli, Abends 6 Uhr können sämmtliche Mühlen ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Die Räumungsarbeiten auf der Strecke Krichener Mühle—Wildschütz beginnen in sämmtlichen Weidearmen am 12. Juli, früh 6 Uhr und werden am 13. Juli fortgesetzt und beendet.

Sollte seitens der Räumungspflichtigen die Räumung und Auskrautung an den bezeichneten Tagen nicht in vollkommen ausreichender Weise ausgeführt werden, so werde ich ohne nochmalige Mahnung die Räumung nachträglich besorgen lassen und die erforderlichen Kosten gemäß § 66 des Zuständigkeitsgesetzes auf die Verpflichteten verteilen.

Schließlich weise ich auch noch auf die Strafbestimmung der Kreispolizei-Verordnung für den Kreis Oels vom 17. Juni 1904 hin.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Räumungspflichtigen in ihrem Bezirk zu bringen.

Der Weide-Räumungs-Kommissar.
Amtsvorsteher Graf Yorck von Wartenburg.

Klein-Peterwitz, den 23. Juni 1911.

Die Jaschunkebrücke ist fertig, daher der Weg von Kunersdorf nach Kranst wieder fahrbar. Dagegen ist wegen Reparatur der Oelsbachbrücke zwischen Klein-Oels und Dörndorf die Wegestrecke für Fuhrwerke für die Zeit des Baues gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
Pietrusky.

Reesewitz, den 20. Juni 1911.

Bekanntmachung.

Die Stellenbesitzersfrau Pauline Wetter, geborene Skupin in Galbitz ist als Trunkenboldin erklärt. Allen Gastwirthen wird verboten, derselben alkoholische Getränke abzugeben oder durch Boten zukommen zu lassen.

Der Amtsvorsteher.
J. V. Standke.

Obstverwertungkursus zu Liegnitz.

Die erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbauinstitut der Landwirthschaftsschule zu Liegnitz (Beerenweinbereitung) findet am 5. und 6. Juli cc. statt.

Auskunft ertheilt und Anmeldungen bis zum 4. Juli nimmt entgegen

Dr. A. Mahrenholtz.
Direktor der Landwirthschaftsschule.

Ein großer, mit Schiebetüren versehener

Formular- u. Aktenschrank

mit über 80 Fächern, der sich vorzüglich für Behörden und größere Verwaltungen eignet, ist wegen Platzmangels äußerst preiswert verkäuflich in der

Buchdruckerei der „Lokomotive."

Die bei der Kgl. Kreiskasse hierselbst eingeführten

Steuerquittungsbücher für Gemeinde- und Gutsvorsteher

für 10 Jahre ausreichend, sind von jetzt an in der **Ludwig**schen Buchdruckerei zu haben.

Bekanntmachung.

Die von mir unter dem 3. Juni 1911 hinter dem Pferdeknecht **Karl Günther** in Stück 23 des Oelser Kreisblattes erlassene Bekanntmachung ist durch Ergreifung des p. **Günther** erledigt. 2 K 9/85.

Brieg, den 19. Juni 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Tanzerlaubnisbücher

empfiehlt **A. Ludwigs** Buchdruckerei.